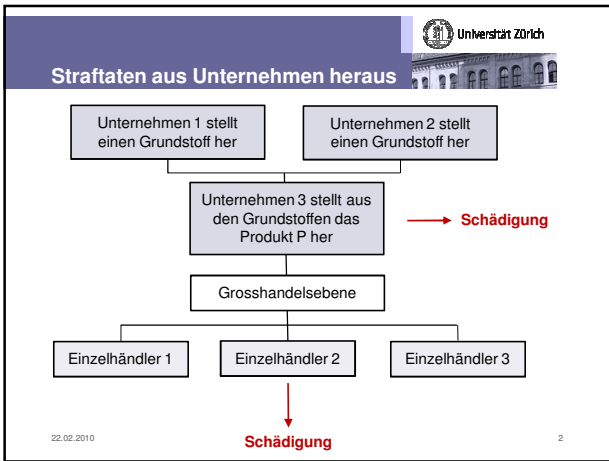
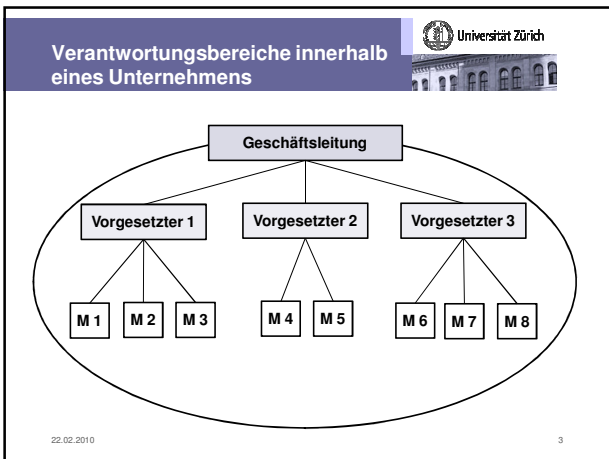



Universität Zürich

Wirtschaftsstrafrecht (Lektion 2)

Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers





 Universität Zürich


Problemstellung

⇒ Arbeitsteiliges Handeln hat theoretisch eine Vervielfachung des potentiellen Täterkreises zur Folge

⇒ Praktisch stehen die Organe der Strafverfolgung aber vor nicht unerheblichen Problemen:

- Undurchsichtigkeit des Unternehmens für Aussenstehende
- organisierte Unverantwortlichkeit

22.02.2010 4

 Universität Zürich

Verantwortlichkeit einzelner natürlicher Personen


⇒ unmittelbar handelnden Personen auf den unteren Ebenen der Hierarchie

⇒ aufsichtspflichtige Personen auf mittleren und höheren Ebenen

⇒ Mitglieder der Geschäftsleitung

- nach Unterlassungsgrundsätzen (Geschäftsherrenhaftung)
- wegen mittelbarer Täterschaft?

22.02.2010 5


 Universität Zürich

Vertreterhaftung: Art. 29 StGB

⇒ Ausgangslage:
Ein bestimmter strafrechtlich relevanter Umstand ist nur im Hinblick auf Unternehmen erfüllt, nicht aber bei den agierenden natürlichen Personen

⇒ Funktion des Art. 29 StGB:
Die dem Unternehmen obliegende Pflicht wird der agierenden natürlichen Person zugerechnet (= diese muss sich so behandeln lassen, als ob sie diese Pflicht selbst hat)

22.02.2010 6

 Universität Zürich


Vertreterhaftung: Art. 29 StGB

⇒ Personen, bei denen eine Zurechnung nach Art. 29 StGB erfolgen kann:

- Organe/Mitglieder eines Organs
- Gesellschafter
- Mitarbeiter mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen
- Tatsächliche Leiter

⇒ Voraussetzung: Handeln in Ausübung der übertragenen bzw. wahrgenommenen Stellung/Aufgabe

22.02.2010 7

 Universität Zürich


Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung

⇒ Nach den Massstäben der mittelbaren Täterschaft

Mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft
(= kraft Inanspruchnahme eines organisierten Machtapparats)

Problem:
Übertragbarkeit dieser dogmatischen Figur auf die Fälle, in denen Straftaten aus Wirtschaftsunternehmen heraus begangen werden?


22.02.2010 8

 Universität Zürich

Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung

Fallbeispiel:
Der A ist Geschäftsführer eines Unternehmens. Obwohl er zu der Erkenntnis gekommen ist, dass das Unternehmen überschuldet ist, entschliesst er sich, den Geschäftsbetrieb fortzuführen. Mitarbeiter des Unternehmens, die über die finanzielle Situation nicht im Bilde sind, geben bei verschiedenen Lieferanten Bestellungen auf und nehmen Waren entgegen, die später nicht bezahlt werden können.
Strafrechtliche Verantwortlich des A?

22.02.2010 9


Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung 

⇒ Nach den Massstäben der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung

Geschäftsherrenhaftung: Geschäftsherr ist als Garant dafür verantwortlich, dass

- aus der betrieblichen Tätigkeit resultierende Gefahren kontrolliert (= Unternehmen als sachliche Gefahrenquelle)
- deliktisches Verhalten von Mitarbeitern verhindert wird


22.02.2010 10

Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung 

Inhalt der Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn:

- Angemessene Organisation der Handlungsabläufe innerhalb des Unternehmens
- Aufstellen von angemessenen Sicherheitsdispositiven
- Implementation und Kontrolle der Umsetzung der organisatorischen Vorgaben
- Tätigwerden bei Risiken, die offenkundig werden

22.02.2010 11

Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung 


Sonderprobleme:

Problem 1:
Aufteilung der Verantwortlichkeit innerhalb der Geschäftsleitung

Problem 2:
Verantwortlichkeit bei Gremienentscheidungen

22.02.2010 12

Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung

 Universität Zürich

Unternehmen X stellt ein Lederpflegemittel her. Bei einem neu konzipierten Lederspray treten Probleme auf. Einzelne Konsumenten klagen über gesundheitliche Probleme, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Lederspray aufgetreten sind. Nachdem sich die Fälle häufen, tritt die Geschäftsleitung zu einer Sondersitzung zusammen. Nach Anhörung des Chefchemikers entscheidet die fünfköpfige Geschäftsleitung mit 3:2 Stimmen, die Produktion und den Vertrieb nicht zu stoppen und auch von einem Warenrückruf abzusehen. Nachdem es in den folgenden Wochen zu immer mehr Vorfällen gekommen ist und die Sache durch die Presse gegangen ist, wird die Produktion doch eingestellt und die ausgelieferten Produkte zurückgerufen.

Verantwortlichkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung?

22.02.2010 13
